

Bebauungsplan Nr. 41 2. Anderung

Festsetzungen gem. § 9 BauGB

Grenze des Geltungsbereiches

allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

Fläche für Gemeinbedarf

Zweckbestimmung: Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen hier Altenheim

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Grünfläche

Einfahrt

Zweckbestimmung: Verkehrsbegleitendes Grün

Flächen für Aufschüttungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

Flächen für Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

Lärmschutzwand gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB

sonstige Darstellungen:

zu beseitigende Gebäude

Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761-1261 Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen - Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen § 16 Abs. 4 DSchG NW).

Rechtsgrundlagen:

der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124).

§§ 2, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBL. I. S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz - IWG) vom 22.04.1993 (BGBL. I. S. 466) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBL. I. S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungsund Wohnbaulandgesetz (IWG) vom 22.04.1993 (BGBL. T. S. 466).

der Hauptsatzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) in der Fassung der 7. Änderung vom 28. Februar 1986.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des§1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981. Die Festsetzungen der städtebaulichen Planung sind geometrist eindeutig

Werl, den 77.05.94

Auf Beschluß des Rates der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 15.12.1992 ist die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung durch eine am 25.05.1993 durchgeführte Bürgerversammlung und anschließender Auslegung der Plankonzeption nebst Begründung in der Zeit vom 26.05.1993 bis 28.06.1993 einschließlich erfolgt.

Wickede (Ruhr), den 05.07.199 flew our

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 26.04.1994 die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Die Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches am 15.12.1992 beschlossen worden. Der Beschluß ist entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 12.05.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden

Burgermeister Ratsmitglied Schriftführer

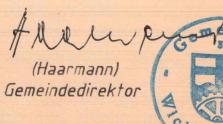
Auf Beschluß des Rates der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 28.09.1993 hat die Anderung dieses Bebauungsplanes gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BaubB) für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 17.01.1994 bis 17.02.1994 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) am 03./04.01.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wickede (Ruhr), den 22.02.1994

Gemeindedirektor

Das Anzeigeverfahren gem. § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) ist durchgeführt worden.

Wickede (Ruhr), den 01.07.1994



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. \$ 12 BauGB am 10./11.10.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung und die dazugehörende Begründung liegen während der Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Wickede (Ruhr), den 18.10.1994

(Haarmann) Gemeindedirektor